

Fischschutz-, Naturschutz- und Angel-Sport-Verein Rheidt e.V., Niederkassel

Bootsordnung für den Stockemer See



§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Bootsordnung des Fischschutz-, Naturschutz- und Angel-Sport Verein Rheidt e.V., Niederkassel regelt den ordnungsgemäßen Einsatz und Gebrauch von Booten bei der Ausübung der Angelfischerei auf dem Stockemer See in Niederkassel-Stockem. Die Bootsordnung ist Teil der Gewässerordnung (§ 26 Abs. 10 Satz 2 der Gewässerordnung). Sie beruht damit wie diese auf § 18 der Satzung. Hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit wird auf § 8 Abs. 2 und § 9 der Satzung Bezug genommen.

§ 2 Schutz von Natur und Umwelt

Der Stockemer See und seine Ufer sind durch den Landschaftsplan Niederkassel unter Naturschutz gestellt. Die Gebote und Verbote des Landschaftsplanes, insbesondere aber auch die dem Schutz von Natur und Umwelt dienenden Vorschriften von § 9 Abs. 1 und 2 der Gewässerordnung, sind beim Angeln vom Boot aus besonders streng zu beachten.

§ 3 Gefahrtragung und Versicherung

Die Ausübung der Angelfischerei vom Boot aus geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Vereins für Unfälle und Schäden beim Bootsbetrieb findet nicht statt. Etwaiger auf der Ebene des Vereins bestehender Versicherungsschutz bleibt allerdings unberührt. Auf § 55 der Satzung wird Bezug genommen.

§ 4 Leitung und Aufsicht

Die Angelfischerei vom Boot aus unterliegt der Leitung und Aufsicht des Gewässerwartes. Sie wird in seinem Auftrag durch die Fischereiaufseher, denen für diese Zwecke ein besonders gekennzeichnetes Boot zur Verfügung steht, überwacht und kontrolliert. Auf § 4 der Gewässerordnung wird Bezug genommen.

§ 5 Vereinsboote

Die Bootsangelei ist nur den Mitgliedern des Vereins und nur mit vereinseigenen Booten erlaubt. Diese und ihr Zubehör tragen eine Nummer.

Die Benutzung privateigener Boote ist ausgeschlossen.

§ 6 Nutzungsrecht

Die Boote dürfen nur von erwachsenen Vereinsmitgliedern benutzt werden. Jugendliche (§ 3 Abs. 4 der Satzung) dürfen die Boote nur im Beisein von berechtigten Erwachsenen benutzen.

Die Mitnahme von Dritten ist erlaubt.

§ 7 Nutzungsart

Die Boote dürfen nur zur Ausübung des Fischfanges, nicht hingegen für andere Zwecke, wie z.B. Spazierfahrten, Wettfahrten, Transporte oder das Anfahren von Angelplätzen am Gewässerufer, benutzt werden.

Die Boote dürfen nur mit Riemen betrieben werden.

§ 8 Personenzahl und Sicherheit

Die kleinen Boote sind jeweils nur für 2 Personen zugelassen. Die großen Boote dürfen mit höchstens 4 Personen besetzt werden.

Es wird dringend empfohlen, bei der Ausübung der Bootsangelei - privateigene - Schwimmwesten zu tragen. Dies gilt insbesondere für Nichtschwimmer.

§ 9 Angelbereiche

Das Angeln mit Boot ist nur in denjenigen zum Angeln freigegebenen Wasserflächen erlaubt, die sich aus der dieser Bootsordnung zugehörigen Karte ergeben. Auf dem See sind entsprechende Markierungen durch Bojen angebracht. Das Befahren anderer als der bezeichneten Wasserflächen ist untersagt.

Die Bojen dürfen nicht zerstört, beschädigt oder in ihren Positionen verändert werden. Festmachen an den Bojen und Schwimminseln ist untersagt,

Im Bootshafen und vom Anlegesteg aus darf nicht geangelt werden.

Zum Ufer des Gewässers, insbesondere zu den dort befindlichen Schilfgürteln, ist ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten. Störungen am Ufer sitzender Angler sind zu vermeiden.

§ 10 Einzelne Gebote und Verbote

Während der Dauer von An- und Abangeln und bei besonderen Anordnungen des Vorstandes ist das Bootsangeln nicht erlaubt.

In der Zeit vom 15. Februar bis 30. April einschließlich (Hechtschonzeit) ist das Schleppfischen untersagt.

Jeder Angler darf höchstens 2 Angeln einsetzen.

Gefangene Fische dürfen im Boot weder ausgenommen, noch geschuppt werden. Untermaßige Fische, die nicht zurückgesetzt werden können, sind mit an Land zu nehmen und dort ordnungsgemäß zu vergraben (§ 15 Abs. 3 der Gewässerordnung).

Abfälle und dergleichen dürfen nicht ins Wasser entsorgt werden, sondern sind entsprechend § 9 Abs. 3 der Gewässerordnung zu behandeln.

Bei der Bootsfischerei ist jeglicher Lärm untersagt. Das gleiche gilt für das Scheuchen von Fischen oder anderen Tieren.

§ 11 Bootsbuch

Jeder einzelne Bootsbenutzer hat sich vor der Ausfahrt mit Namen in Druckbuchstaben und Unterschrift in das ausliegende Bootsbuch einzutragen und dabei Bootsnummer, Datum und Uhrzeit des Beginns der Nutzung sowie den Zeitpunkt der voraussichtlichen Rückkehr anzugeben.

§ 12 Beginn und Ende des Angelns mit dem Boot

Vor Beginn der Fahrt ist das Boot auf seinen ordnungsgemäßen Zustand (z.B. Beschädigungen, Sauberkeit) und die Vollständigkeit des Zubehörs (z.B. Dollen, Riemen, Roste, Anker, Ösfaß) zu überprüfen. Evtl. Beanstandungen sind vor der Ausfahrt ebenfalls im Bootsbuch zu vermerken. Ggf. ist der Gewässerwart oder ein Fischereiaufseher, u.U. auch ein anderes Mitglied des Vorstandes, zu unterrichten. Im Boot befindliches Wasser ist mittels des Ösfaßes zu beseitigen.

Nach Beendigung des Angelns mit dem Boot ist dieses von Abfällen zu befreien und zu säubern und sodann vermittels der Boots-kette wieder ordnungsgemäß am Boots-anleger im Hafen festzumachen. Die Riemen des Bootes sind im Bootschuppen an der vorgesehenen Stelle zu verstauen. Beschädigungen des Bootes und / oder Verluste von Zubehör sind im Bootsbuch einzutragen, ggfls. dem Gewässerwart oder einem Fischereiaufseher mitzuteilen.

§ 13 Nutzungszeiten

Eine Tabelle mit den Sonnenaufgangs- und Sonnenuntergangszeiten befindet sich im Bootsbuch und im Infokasten.

Eine Nutzung der Boote ist im Zeitraum:

- a) November bis März von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet.
- b) April bis Oktober von 2 Stunden vor Sonnenaufgang bis 2 Stunden nach Sonnenuntergang gestattet.

§ 14 Schadensverhütung

Die Bootsangelei ist so auszuüben, dass Schädigungen oder Belästigungen Dritter, aber auch Eigenschädigungen vermieden werden. Zu anderen Bootsanglern ist ein ausreichender Abstand einzuhalten. Bei starkem Wind, Sturm, Gewitter, Eisbildung ist die Bootsangelei verboten. Treten derartige Naturereignisse während der Bootsangelei ein, ist diese sofort zu unterbrechen und an Land zurückzukehren.

§ 15 Nothilfe

Im Falle der Not ist anderen sofort Hilfe zu leisten.

§ 16 Schadenersatz

Die Boote und ihr Zubehör sind schonend zu behandeln. Für mutwillig oder grob fahrlässig verursachte Schäden kann der Bootsbenutzer in Anspruch genommen werden.

§ 17 Ausschluss von der Bootsangelei

Bei Verstößen gegen die Bootsordnung kann der Vorstand ungeachtet weiterer satzungsmäßiger Ordnungsmaßnahmen - den Ausschluss vom Bootsangeln anordnen.

§ 18 Ausnahmeregelungen

Der Vorstand kann Ausnahmen von den Vorschriften der Bootsordnung zulassen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Bootsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Entgegenstehende frühere Bestimmungen sind aufgehoben.

Karte zu § 9 der Bootsordnung

Boots-Angelbereich im Naturschutzgebiet Stockemer See

